

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
	Der Erlass SRS 3.1-1 (Verordnung über die/den Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Winterthur vom 30. August 2010) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:	
<b>Verordnung über die/den Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Winterthur</b>		Nach Abschluss der vorliegenden Revision, welche nur das Personalrecht betrifft, wird diese Verordnung einer Totalrevision unterzogen. Im Rahmen der separaten Totalrevision soll auch der etwas sperrige Verordnungstitel geändert werden.
vom 30. August 2010		
Gestützt auf § 33 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz sowie auf Art. 28 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung erlässt der Grosse Gemeinderat die folgende Verordnung:		Der Ingress wird im Rahmen der Totalrevision angepasst.
<b>Art. 1</b> Gegenstand  1 Diese Verordnung regelt die Wahl, Stellung und Organisation des oder der Beauftragten für den Datenschutz der Stadt Winterthur (im Folgenden: «Datenschutzbeauftragte/r»).		
<b>Art. 2</b> Aufgaben, Zuständigkeit  1 Der oder die Datenschutzbeauftragte nimmt in der Stadt Winterthur die Aufgaben des oder der Beauftragten für den Datenschutz gemäss kantonalen Gesetzgebung über die Information und den Datenschutz wahr.		

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p><sup>2</sup> In den Grenzen der genannten Gesetzgebung ist er oder sie für alle öffentlichen Organe der Stadt Winterthur zuständig.</p>		
<p><b>Art. 3</b> Wahl</p> <p><sup>1</sup> Für die Vorbereitung einer Neubesetzung des Amtes des oder der Datenschutzbeauftragten wird eine Spezialkommission des Grossen Gemeinderates eingesetzt. Der Rat wählt den oder die Datenschutzbeauftragte/n auf Antrag der Kommission.</p> <p><sup>2</sup> Die Amtsdauer des oder der Datenschutzbeauftragten beträgt vier Jahre. Der Grosse Gemeinderat bestimmt das Datum des Amtsantritts.</p> <p><sup>3</sup> Bei Wiederwahlen obliegt die Antragstellung der Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates.</p>	<p><b>Art. 3 Aufgehoben.</b></p>	<p>Diese Bestimmungen sind neu in der Personalverordnung für die Aufsichtsstellen zu finden (Art. 7 ff.).</p>
<p><b>Art. 3a</b> Stellvertretung</p> <p><sup>1</sup> Kann der oder die Datenschutzbeauftragte über längere Zeit das Amt nicht ausüben, bestimmt die Ratsleitung eine Stellvertretung.</p>	<p><b>Art. 3a Aufgehoben.</b></p>	<p>Die Bestimmungen über die Stellvertretung sind neu in der Personalverordnung für die Aufsichtsstellen zu finden (Abschnitt 4, Art. 27 ff.).</p>
<p><b>Art. 4</b> Anforderungen</p> <p><sup>1</sup> Die Spezialkommission gemäss Art. 3 Abs. 1 schreibt die Stelle des oder der Datenschutzbeauftragten zur Neubesetzung aus und sorgt dafür, dass die zur Wahl vorgeschlagene Person über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt.</p>	<p><b>Art. 4 Aufgehoben.</b></p>	<p>Diese Bestimmungen sind neu in der Personalverordnung für die Aufsichtsstellen zu finden (Art. 8).</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p><sup>2</sup> Der oder die Datenschutzbeauftragte darf keine Funktionen und Tätigkeiten ausüben, welche zu Interessenkonflikten im Amt führen könnten oder die vorausgesetzte Unabhängigkeit sonst beeinträchtigen. Insbesondere darf er oder sie in keinem anderen Anstellungsverhältnis zur Stadt stehen und keiner städtischen Behörde angehören.</p>		
<p><b>Art. 5</b> Stellung</p> <p><sup>1</sup> Der oder die Datenschutzbeauftragte übt das Amt unabhängig aus und untersteht keinem inhaltlichen Weisungsrecht.</p> <p><sup>2</sup> In administrativer Hinsicht ist die Stelle der Ratsleitung des Grossen Gemeinderates zugeordnet. Mit der Ratsleitung findet in der Regel ein jährliches Gespräch, jedoch keine Beurteilung gemäss Personalstatut statt. Die Aufsichtskommission kann ein Mitglied an das jährliche Gespräch delegieren.</p> <p><sup>3</sup> Für das Anstellungsverhältnis gilt das städtische Personalrecht. Vorbehalten bleiben vom Grossen Gemeinderat erlassene abweichende Bestimmungen.</p> <p><sup>4</sup> Die finanzielle Aufsicht obliegt der Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates.</p>	<p><sup>2</sup> In administrativer Hinsicht ist die Stelle der <del>Ratsleitung des Grossen Gemeinderates</del> <u>Parlamentsleitung</u> zugeordnet. <del>Mit der Ratsleitung findet in der Regel ein jährliches Gespräch, jedoch keine Beurteilung gemäss Personalstatut statt. Die Aufsichtskommission kann ein Mitglied an das jährliche Gespräch delegieren.</del></p> <p><sup>2a</sup> Die personalrechtliche Stellung richtet sich nach der Personalverordnung für die städtischen Aufsichtsstellen.</p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>4</sup> Die finanzielle Aufsicht obliegt der Aufsichtskommission des <del>Grossen Gemeinderates</del> <u>Stadtparlaments</u>.</p>	<p>Diese Bestimmungen sind in geänderter Form in der Personalverordnung für die Aufsichtsstellen zu finden.</p> <p>Satz 2 ist neu in der Personalverordnung für die Aufsichtsstellen zu finden (Art. 6).</p> <p>Dieser Verweis auf die neue Personalverordnung für die Aufsichtsstellen ist notwendig, damit die personalrechtlichen Bestimmungen im neuen Erlass gefunden werden.</p> <p>Diese Bestimmungen sind in geänderter Form in der Personalverordnung für die Aufsichtsstellen zu finden (Art. 2).</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p><b>Art. 6</b> Beschäftigungsgrad</p> <p><sup>1</sup> Der Beschäftigungsgrad wird vom Grossen Gemeinderat unter Einbezug des bzw. der amtierenden Datenschutzbeauftragten gleichzeitig mit der Neuwahl bzw. Wiederwahl auf Antrag der zuständigen Kommission festgesetzt. Der Beschäftigungsgrad kann nachträglich auf begründetes Gesuch mit Beschluss der Ratsleitung vorübergehend geändert werden.</p>	<p><b>Art. 6 Aufgehoben.</b></p>	<p>Diese Bestimmungen sind in der Personalverordnung für die Aufsichtsstellen zu finden (Art. 13).</p>
<p><b>Art. 7</b> Besoldung</p> <p><sup>1</sup> Der oder die Datenschutzbeauftragte wird in Lohnklasse 16 eingestuft.</p> <p><sup>2</sup> Die Lage im Lohnband ist abhängig vom Alter beim Amtsantritt und richtet sich nach der Einstufungstabelle im Anhang 1 (Kalenderjahr, in welchem das jeweilige Altersjahr vollendet wird).</p> <p><sup>3</sup> Der Grosse Gemeinderat kann auf Empfehlung der Spezialkommission bei speziell wenig oder speziell viel Erfahrung im Tätigkeitsbereich den Eintrittslohn im Lohnband um maximal drei Prozentpunkte tiefer oder höher festlegen.</p> <p><sup>4</sup> Lohnerhöhungen werden – unter Vorbehalt von Abs. 5 und Art. 12 – jährlich per 1. März gewährt. Bis und mit einer Lohnbandposition von 130 % beträgt die Lohnerhöhung 1 Prozentpunkt im Lohnband, anschliessend, ab einer Lohnbandposition von 131 %, beträgt die Lohnerhöhung 0.5 Prozentpunkte. Maximal ist eine Lohnbandposition von 141 % erreichbar.</p>	<p><b>Art. 7 Aufgehoben.</b></p>	<p>Diese Bestimmungen sind in der Personalverordnung für die Aufsichtsstellen zu finden (Art. 19 und 20).</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p><sup>5</sup> Wenn der Grosse Gemeinderat auf die Gewährung von Mitteln für Lohnanpassungen für die Angestellten der Stadtverwaltung verzichtet, wird die jährliche Erhöhung gemäss Absatz 4 ausgesetzt.</p> <p><sup>6</sup> Im Übrigen richtet sich die Besoldung nach dem Personalstatut.</p>		
<p><b>Art. 8</b> Sekretariat</p> <p><sup>1</sup> Soweit erforderlich wird der oder die Datenschutzbeauftragte durch ein Sekretariat unterstützt.</p> <p><sup>2</sup> Der oder die Beauftragte stellt das betreffende Personal im Rahmen des bewilligten Budgets und Stellenplans selbst an. Es arbeitet ausschliesslich nach seinen bzw. ihren Weisungen.</p> <p><sup>3</sup> Das Personal untersteht im Übrigen dem städtischen Personalrecht.</p>	<p><b>Art. 8 Aufgehoben.</b></p>	<p>Diese Bestimmungen sind neu in der Personalverordnung für die Aufsichtsstellen zu finden (Abschnitt 5, Art. 31 ff.).</p>
<p><b>Art. 9</b> Befugnisse und Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Der oder die Datenschutzbeauftragte verfügt in seinem bzw. ihrem Zuständigkeitsbereich über die gleichen Befugnisse wie der oder die kantonale Beauftragte für Datenschutz. Für das Verfahren gelten die kantonalen Bestimmungen sinngemäss.</p>		
<p><b>Art. 10</b> Berichterstattung</p> <p><sup>1</sup> Der oder die Datenschutzbeauftragte erstattet dem Grossen Gemeinderat jährlich bis Ende April Bericht über seine bzw. ihre Tätigkeit im vergangenen Jahr.</p>	<p><sup>1</sup> Der oder die Datenschutzbeauftragte erstattet dem <del>Grossen Gemeinderat</del> <u>Stadtparlament</u> jährlich bis Ende April Bericht über seine bzw. ihre Tätigkeit im vergangenen Jahr.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p><b>Art. 10a</b> Budget und Haushaltführung</p> <p><sup>1</sup> Der oder die Datenschutzbeauftragte erstellt sein bzw. ihr jährliches Budget sowie seinen bzw. ihren Aufgaben- und Finanzplan. Der Stadtrat übernimmt diese und allfällige Nachtragskreditbegehren unverändert ins Budget sowie den Aufgaben- und Finanzplan der Stadt.</p> <p><sup>2</sup> Der oder die Datenschutzbeauftragte verfügt im Rahmen des Budgets über die entsprechenden Ausgaben- und Vergabekompetenzen.</p>		
<p><b>Art. 11</b> Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unmittelbar mit Rechtskraft des Erlassbeschlusses in Kraft. Sie ersetzt den Beschluss des Grossen Gemeinderates betreffend Datenschutzaufsichtsstelle vom 10. November 1997.</p>		
<p><b>Art. 12</b> Übergangsbestimmung / Besitzstandswahrung bei der Überführung ins neue Besoldungssystem</p> <p><sup>1</sup> Der bisherige Amtsinhaber wird gemäss Einstufungstabelle (Art. 7 Abs. 2) und Alter im Jahr 2019 eingestuft. Falls das berechnete Salär tiefer ist als das aktuelle, wird der Besitzstand gewahrt. Der Amtsinhaber partizipiert erst an einer Lohnerhöhung, wenn die seinem Alter entsprechende Entlohnung gemäss Lohnbandposition höher ausfällt, als die aktuelle Besoldung.</p>	<p><b>Art. 12 Aufgehoben.</b></p>	<p>Diese Übergangsregelung betraf die vor Jahren erfolgte, einmalige Überführung ins neue Lohnsystem. Sie kann ersatzlos aufgehoben werden.</p>
<p><b>Anhänge</b></p>		

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen</b>	<b>Bemerkungen</b>
1 Lage im Lohnband / Einstufungstabelle gemäss Art. 7 Abs. 2	<i>aufgehoben</i>	Die Einstufungstabelle, die für alle Aufsichtsstellen genau gleich aussieht, ist neu der Personalverordnung der Aufsichtsstellen angehängt.